

durch diese allgemeinen Gründe die Deputation und ihr begrenztes Gutachten hinreichend gerechtfertigt zu haben.

Abg. v. Thielau: Ich weiß in der That nicht, wie eigentlich die Geschichte der Chirurgie und Medicin mit dem vorliegenden Falle zusammenhängt; es handelt sich hier bloß um die einzige Frage: Kann eine Badestube von Jemandem besessen werden, der nicht Chirurg, sondern bloß Barbier ist? Die Chirurgie, meine Herren, kann nur von dem betrieben werden, welcher gelernter Chirurg ist, kann nur betrieben werden von practischen Aerzten, also mit einem Worte von demjenigen, welchen der Staat für befähigt dazu anerkennt; also von dem, der bloß Barbier ist, kann die Chirurgie ebensowenig betrieben werden, als von jedem Andern, der die Chirurgie nicht erlernt hat. Ob der Pfuscher ein Barbier sei, oder nicht, darauf sieht das Gesetz hinsichtlich der Strafbarkeit nicht. Nun scheint es mir ganz einerlei zu sein, ob ein Barbier eine Baderstube besitzt, der die Chirurgie nicht ausüben darf, oder ob sie ein Chirurg besitzt, der Barbiergesellen halten darf. Aber es kommt darauf an, die Nachtheile abzuwenden, welche das Gesetz den Besitzern der Barbierstuben zugesügt hat. Ob ein Chirurg durch den Besitz einer Barbierstube Vortheil habe, will ich nicht untersuchen, denn es wird ja keinem verwehrt sein, eine Barbierstube zu erkaufen; es wird nach wie vor jedem Chirurg freistehen, solches zu thun, wenn er es für vortheilhaft hält, mit seinem Geschäfte eine Barbierstube zu verbinden. Man sagt, die Aufhebung der §. 2, vielmehr mein Antrag auf Abänderung derselben, solle schädlich wirken, weil auf diesem Landtage eine veränderte Gesetzgebung nicht stattfinden könne. Erstlich habe ich eine Aufhebung gar nicht verlangt, sondern nur eine Abänderung, und habe mir nur nicht getraut, die Fassung augenblicklich vorzuschlagen, weil ich der Ueberzeugung bin, daß die Regierung weit bessere Vorschläge, als ich, machen kann, aber der Meinung bin ich, daß diese Abänderung füglich noch auf diesem Landtage erfolgen könne. Der geehrte Abgeordnete meint, es habe sich jetzt noch kein Bedürfnis auf Abänderung der Gesetzgebung herausgestellt; ich habe bereits bemerkt, daß ich hinsichtlich der Abänderung eines Gesetzes in einzelnen Fällen nicht mit der Ansicht der Deputation mich einverstehen kann. Denn wenn Sie heute zugestehen, meine Herren, daß für Zittau diese Ausnahme vom Gesetz gemacht werde, und es machen darauf später auch Andere Anspruch, mit welchem Rechte soll die Staatsregierung sagen: das geht nicht, denn das Gesetz von 1819 schreibt die und die Bestimmungen vor — da sehe ich keinen Ausweg, entweder Sie müssen sagen: wir wollen darauf antragen, daß die §. abgeändert werde, oder Sie sagen: das Gesetz besteht, und besteht also auch für Zittau.

Abg. Clauß (aus Chemnitz): Mit dem Antrage des geehrten Abgeordneten, welcher zuletzt gesprochen hat, könnte ich mich nicht einverstanden erklären, weil ich die legislatorischen Gründe anzuerkennen habe, welche theils vom geehrten Referenten, theils von dem Herrn Regierungscommissar dagegen geltend gemacht worden sind, und die mich abhalten würden, auf einen so speciellen, die Gesetzgebung berührenden Antrag einzugehen. Aber eben-

so wenig kann ich mich den Ansichten der Deputation anschließen, und zwar deswegen nicht, weil ich die Ueberzeugung habe, daß Realgerechtsame und Privilegien nur dann aufrecht erhalten werden können, wenn den in der Regel ihnen gegenüberstehenden Leistungen, Verpflichtungen, oder einer sie bedingenden persönlichen Befähigung ebenfalls in entsprechender Weise Genüge geleistet wird. Wenn nun die geehrte Deputation den Antrag empfiehlt, daß wir uns bei der hohen Staatsregierung für die Petenten verwenden möchten, wir jedoch dabei absehen sollen von der erforderlichen Befähigung künftiger Acquirenten — d. h. von erlangten chirurgischen Kenntnissen — welche früher in engster Verbindung gestanden hat, und gesehlich noch jetzt mit dem Besitze der Bade- und Barbierstubengerechtigkeiten zu Zittau in Verbindung steht — wenn uns die Deputation anrath, abzusehen von dieser Befähigung, damit die Nutzungen der Petenten gesichert werden mögen, so kann ich, wie ich schon vorhin angedeutet habe, mich damit nicht einverstehen, weil die fraglichen Realrechte nur so lange aufrecht erhalten werden können, nach meiner Ueberzeugung, als die daran geknüppte Befähigung Seiten ihrer Inhaber nachgewiesen wird. Ich muß demnach gegen den Antrag der Deputation stimmen.

Abg. Haden: Ich habe den Antrag des geehrten Abgeordneten v. Thielau nicht unterstützt und zwar aus dem einfachen Grunde, weil, wenn die §. abgeändert werden sollte, die Bestimmung, daß nur wissenschaftlich gebildete Wundärzte zur Erwerbung von Barbierstuben zugelassen werden sollen, dadurch in Wegfall käme. Ich halte die Barbierstuben für jederzeit offen stehende und bei etwaigen Unglücksfällen zugängliche Officinen, und wenn sie den Barbiergesellen übergeben würden, so würde der Pfuscher immer mehr und mehr Thor und Thür geöffnet werden. Dieses ist auch gleichzeitig der Grund, warum ich gegen das Deputationsgutachten stimmen werde.

Abg. Tzschucke: Ich glaube, daß man bei Beurtheilung des Deputationsgutachtens darauf zurückgehen muß, was eigentlich die Petenten gefordert haben. Sie haben keineswegs die Aufhebung der 2. §. des Mandats von 1819 verlangt, sondern sie schlagen nur einen Mittelweg vor, nämlich die Gestattung des Verkaufs von Bade- und Barbierstubengerechtigkeiten an bloße Barbiergesellen, dafern diese sich verbindlich machen, sich nur mit Barbieren, Schröpfen, Blutegelanlegen, Lavementgeben, Blasenpflasterauslegen nach ärztlicher Anordnung zu beschäftigen. Hiermit konnte die Deputation sich nicht einverstanden erklären, da dies zu unendlichen Pfuscherien würde Gelegenheit gegeben haben. Dagegen hielt die Deputation die Trennung der Wundarzneikunst von der Barbiererei für höchst vortheilhaft; sie konnte aber einen solchen Antrag auf ein diese Trennung bezweckendes Gesetz in das Deputationsgutachten nicht aufnehmen, da ein solcher Antrag nicht vorlag; sie konnte über das Petitum nicht hinausgehen, sie konnte nicht mehr geben, als verlangt wurde. Nun hat sich die Deputation durch einen Vermittelungsweg Bahn zu brechen gesucht. Wenn ein Gesetz kommt, wie es in der Absicht des Abg. v. Thielau, dessen Antrag ich unterstütze